



Änderungsantrag Nr. VI-DS-01241-ÄA-003

Status: öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium

Termin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

19.11.2015

Beschlussfassung

Eingereicht von

Fraktion DIE LINKE

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Betreff

Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen

Rechtliche Konsequenzen

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre

Rechtswidrig und/oder

Nachteilig für die Stadt Leipzig.

Zustimmung

Ablehnung

Zustimmung mit Ergänzung

Ablehnung, da bereits Verwaltungshandeln

Alternativvorschlag

Sachstandsbericht

Beschlussvorschlag:

Die "Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen" wird im Punkt 8.2 verändert.

Prüfung der Übereinstimmung mit den strategischen Zielen:

Sachverhalt:

siehe anhängende Synopse

Anlagen:

Synopse zur "Rahmenrichtlinie zur Vergabe von Zuwendungen der Stadt Leipzig an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen"

Text der Rahmenrichtlinie entsprechend DS-01241	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>Überwachung und Nachweis der Verwendung</p> <p>8.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Vorlage eines geeigneten Verwendungsnachweises nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Originalbelegen. Die Grundform richtet sich nach dem vorgegebenen Muster der Anlage IV. Der Verwendungsnachweis ist unaufgefordert ... einzureichen.</p>	<p>8.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Vorlage eines geeigneten Verwendungsnachweises nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Originalbelegen. <u>Nach Möglichkeit soll der Zuwendungsgeber die Originalbelege vor Ort beim Zuwendungsempfänger prüfen, so dass die Originalbelege nur in begründeten Ausnahmefällen eingereicht werden müssen.</u> Die Grundform richtet sich nach dem vorgegebenen Muster der Anlage IV. Der Verwendungsnachweis ist unaufgefordert ... einzureichen.</p>	<p>Es sinkt der Aufwand für die Zuwendungsempfänger, die nicht mehr jeden einzelnen Beleg zusammen mit dem entsprechenden Kontoauszug heraussuchen, kopieren, zusammenstellen und - nach Prüfung - wieder zurücksortieren müssen. Durch die Erhöhung der Wertgrenze für ein einfaches Antragsverfahren auf 30.000 Euro kann der höhere Verwaltungsaufwand vor Ort ausgeglichen werden. (Die Anzahl der Belege, die zu prüfen sind, verringert sich wesentlich.)</p> <p>Außerdem wird ein steuerrechtliches Problem gelöst. Die Finanzbehörden sind gesetzlich berechtigt, jederzeit in Originalbelege Einsicht zu nehmen. Liegen diese nicht vor, weil sie zur Prüfung in einem städtischen Amt sind, so können die Finanzbehörden eine nicht ordnungsgemäße Buchführung feststellen und Sanktionen erlassen.</p>